

# **Angebot des Bundes und der VKA**

Der Bund und die VKA geben vorbehaltlich einer Gesamteinigung das nachstehende Angebot ab. Die Mindestlaufzeit des Teils A beträgt 24 Monate.

## **Teil A Gemeinsame Regelung für Bund und VKA**

### I. Lineare Entgelterhöhung

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischenstufe und aus einer individuellen Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü) werden

- ab 1. Juni 2016 um 1,0 Prozent und
- ab 1. Juni 2017 um 2,0 Prozent

erhöht.

### II. Auszubildende, Praktikanten

#### 1. Entgelterhöhung

Die Ausbildungs- und Praktikantenentgelte werden

- ab 1. Juni 2016 um 1,0 Prozent und
- ab 1. Juni 2017 um 2,0 Prozent

erhöht.

#### 2. Übernahme von Auszubildenden

§ 16a TVAöD – Allgemeiner Teil – (Übernahme von Auszubildenden) wird ab dem 01. März 2016 wieder in Kraft gesetzt und tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

#### 3. Lernmittelzuschuss

Auszubildende nach dem TVAöD - BT BBiG erhalten in jedem Ausbildungsjahr einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro brutto. Sonderkündigungsrecht drei Monate zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2018.

#### 4. Übernachtungs- und Verpflegungskosten bei Berufsschulblockunterricht

Für den Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht erhalten Auszubildende die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 TVAöD - BT BBiG. Erstattet werden damit die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht. Dazu wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand in gleicher Weise erstattet. Leistungen Dritter sind anzurechnen.

### III. Altersteilzeit

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Altersteilzeit und des Falter Arbeitszeitmodells nach den Tarifverträgen zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte des Bundes und der VKA werden um zwei Jahre verlängert.

## **Teil B Besondere Regelungen für Bund**

### I. Zusatzversorgung

Die Tarifvertragsparteien bestätigen die Einigung über die Tarifverhandlungen zum ATV und zum Ergänzungsstarifvertrag (Bund) zum ATV sowie zur Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost vom 28. Januar 2016 und vereinbaren das Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. März 2016.

### II. Maßnahmen zur Verbesserung der Entgelt- und Arbeitsbedingungen für Fachkräfte in der Bundesverwaltung

#### 1. Einführung der Stufe 6 in den EG 9a bis EG 15

In der Anlage A (Bund) zu § 15 TVöD werden die Entgeltgruppen 9b bis 15 um die Tabellenwerte der Stufe 6 der Entgeltgruppen 9 bis 15 der Anlage A (VKA) ergänzt und in der Entgeltgruppe 9a eine Stufe 6 mit den Tabellenwert 3.456,98 eingefügt.

Diese Werte nehmen an der Erhöhung nach Teil A Ziffer I teil.

§ 16 (Bund) Absätze 1 und 4 TVöD werden angepasst.

## 2. Stufenzuordnung bei Einstellung

Die Tarifvertragsparteien bestätigen die Einigung aus dem Tarifpflegegespräch vom 26. Februar 2016 über die Neufassung des § 16 (Bund) Absätze 2 und 3 TVöD.

### **Teil C**

#### **Besondere Regelungen für die VKA**

##### I. Entgelterhöhung TV-V

Die Entgelttabellen, dynamisierten Zulagen und Zuschläge des TV-V werden

- ab 1. Juni 2016 um 1,0 Prozent und
- ab 1. Juni 2017 um 2,0 Prozent

erhöht.

##### II. Entgeltordnung

Die Entgeltordnung des TVöD für den Bereich der VKA tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die stufengleiche Höhergruppierung nach Maßgabe der Anlage 4 der Niederschrift über die Sitzung der Steuerungsgruppe am 21. Oktober 2013 tritt am 1. März 2017 in Kraft. Über die letzten noch offenen Fragen ist kurzfristig eine Verständigung herbeizuführen. Die Kosten sind entsprechend Ziffer 5 der Niederschrift über die Sitzung der Steuerungsgruppe am 21. Oktober 2013 angemessen hälftig zu kompensieren.

##### III. Zusatzversorgung

Es wird eine zusätzliche Arbeitnehmereigenbeteiligung im ATV und ATV-K

- a) von 0,20 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2016,
- b) von 0,30 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2017 und
- c) von 0,40 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2018

erhoben.

Die zusätzliche Arbeitnehmereigenbeteiligung ist neben einem bestehenden Umlage-Beitrag / Arbeitnehmerbeitrag der/des Beschäftigten zu leisten, unabhängig davon, bei welcher Zusatzversorgungskasse die/der Beschäftigte pflichtversichert ist.

## **Teil D Schlusserklärung**

Die betroffenen Tarifverträge werden, soweit nicht vorstehend ein abweichender Zeitpunkt genannt ist, mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft gesetzt.

Die Mindestlaufzeit ist für Teil A I und Teil A II Ziffer 1 und Teil C I bis zum 28. Februar 2018.

Potsdam, den 12. April 2016

Bund

VKA